

Satzung

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 6. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage Mylinghauser Straße zwischen Lindengrabenstraße und Im Fohlenkamp vom 10.10.2017

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV. NRW 2023), des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Mylinghauser Straße zwischen Lindengrabenstraße und Im Fohlenkamp wie folgt abgewichen:

1. In der Mylinghauser Straße zwischen Lindengrabenstraße und Im Fohlenkamp wird im Einmündungsbereich Lindengrabenstraße auf die weitere Anlegung des westlichen Gehwegs verzichtet.
2. Die Mylinghauser Straße zwischen Lindengrabenstraße und Im Fohlenkamp wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.